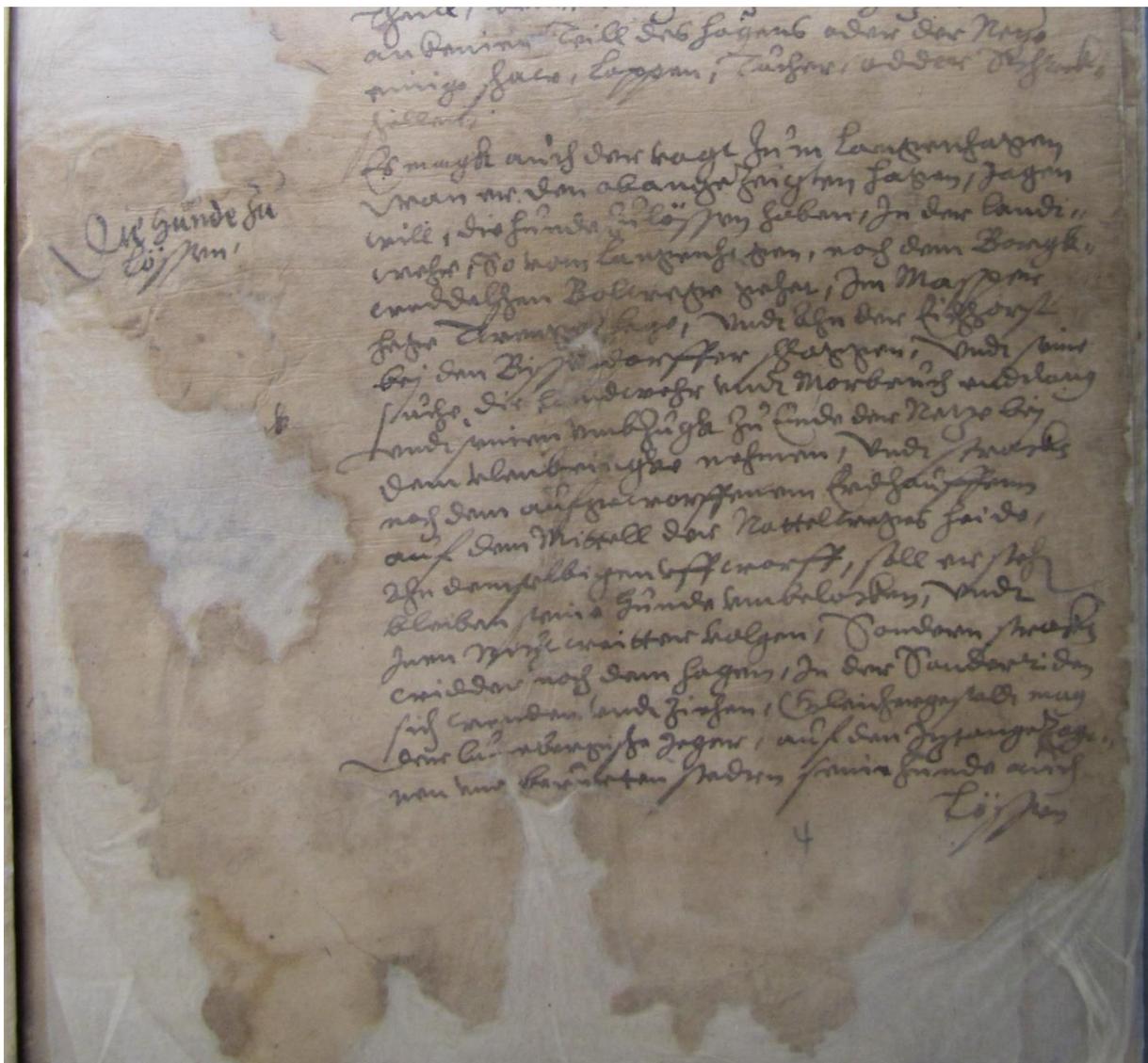


Begrenzte Jagd für die Vögte in Langenhagen

Dokumente über die Jagd in der Amtsvogtei Langenhagen gehören mit zu den ältesten überlieferten Quellen der Ortsgeschichte. Daran erkennen wir die Bedeutung der Jagd und des Jagdrechts in alter Zeit. Im 16. Jahrhundert war der landesherrliche Anspruch auf die Jagd in seinem Territorium längst durchgesetzt. Das betraf besonders die sogenannte „Hohe Jagd“ auf Hirsche, Kahlwild und Wildschweine beiderlei Geschlechts. Es war aber keineswegs so, dass alle übrigen Wildtiere dann für den ortsansässigen Adel verfügbar waren. Bauern hatten zu dieser Zeit im Grundsatz kein Jagdrecht mehr, sondern allenfalls die Pflicht, bei herrschaftlichen Jagden in verschiedenen Formen zu dienen. Dafür kannten sie sich in der Feldmark aus und wussten, wo der Hase lief. Weil die Amtsvogtei Langenhagen nördlicher Nachbar der Stadt Hannover war, spielten die dortigen Bürger ebenfalls eine Rolle, wenn es um das hiesige Jagdrecht ging.



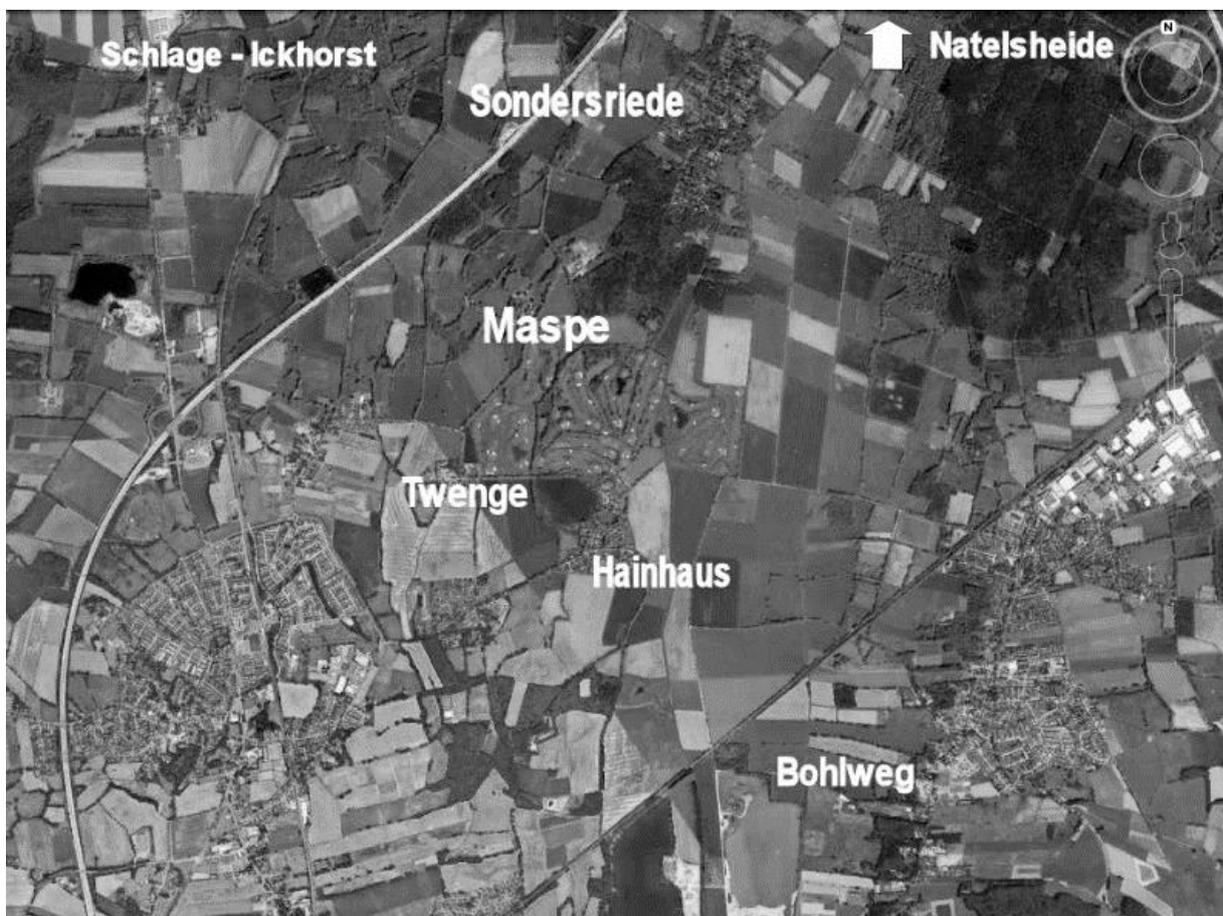
Seite (restauriert) mit dem untenstehenden Text aus dem Protokoll

Die früheste Quelle ist das alte „Höltingsgerichts-Protokoll“ aus dem Jahr 1528, das ohne näheren Zusammenhang mit den sonstigen Teilen der Gerichtsverhandlung auch Vorschriften für die Jagd im nördlichen Langenhagen enthält. Diese Vorschriften wurden dem Dokument allerdings erst später zugefügt. Eine genaue Datierung dieses Teils ist daher nicht möglich. Das überlieferte Protokoll wurde 1574 ab- und umgeschrieben. Die darin enthaltenen Teile sind daher auf jeden Fall älter. Ähnliche, zum

Teil wortgleiche Bestimmungen der Jagdgrenzen findet man auch in anderen Akten aus dem 16. Jahrhundert. Das zeigt ihre Bedeutung im Rahmen diverser Grenzstreitigkeiten.

Es magk auch der Vogt zum Langenhagen, wan er den obabgezeigten Hagen jagen will, die Hunde zu lössen haben, in der Landwehr, so vom Langenhagen nach dem Borgkweddelschen Bollwege gehet, im Masper Hege, Twenger Hege, und ahn der Eickhorst bey dem Bissendorffer Schlaggen, und seine Suche, die Landwehr und Morbruch endtlang und seinen Umbzugk zu Ende der Netze bey dem Ulenbringke nehmen, und stracks nach dem aufgeworffenen Erdhauffen auf dem Mittel der Nattelweges Heide, ahn demselbigen Uffworff, soll er stehn bleiben seine Hunde umbelocken, und jene nicht weiter folgen, sondern stracks widder nach dem Hagen, in der Sondersriede sich wenden und ziehen, Gleichergestald mag der Calenbergische Jeger, auf den jetztangezogenen und berürten Staden (Stätten) seine Hunde auch lössen

Bei dieser Grenzbeschreibung wurde vornehmlich geklärt, wo der jeweilige Jäger die Hetzhunde vom Strick lösen durfte. Außerdem wurde anhand von Grenzzeichen wie Erdhaufen, Wegen, Grenzstellen (Bissendorfer Schlag[baum]) oder Flurbezeichnungen festgelegt, welches Gebiet bejagt werden durfte.



Jagdgebiet der Vögte im 16. Jh. Aufn. Google Earth 2016

Nach dieser Grenzbeschreibung durften Jäger des Fürstentums Calenberg sowie die „Vögte zum Langenhagen“ weit über die Grenze des Fürstentums hinaus im Tal der Wietze jagen. Das konnte den Nachbarn zu Bissendorf nicht gerade gefallen. Ein etwas späteres Dokument aus dem Jahr 1538 gibt guten Einblick in die damaligen Verhältnisse:

Der Voigte zum Langenhagen Jagtgerechtigkeit im Lüneburger Lande undt uff der Grentze.¹ Extract aus der Transaction, so zwischen des Hertzogen v. Lüneb. u. Braunschw. Abgeordneten in Ao. 1538 uffgerichtet:

Und derweill dann die Vögte zum Langenhagen undt Bißendorff einen Rehehagen' in der Sandersriede zu jagen haben, so soll an Mangell des Hagens alleine Rehepfande und keine gröbere und stargkere Netze gestellet und gebraucht werden. Waß sich auch des Jagens und Hagens halber beyderseits zugetragen, soll aus undt abe [?] undt alle Ungnade gefallen sein. Eß sollen aber beiderseits der Fürsten Voigte undt Unterthanen sich bey Vermeidung schwehrer Straffe undt Ungnade hinfürter deß Schießens nach hohem Wilt undt Rehe enthalten und sich des keineswegs vor sich zu gebrauchen oder anderen zu thun gestatten.

Zugegeben, das damalige Deutsch ist nicht leicht verständlich. Außerdem ist der handschriftliche Text nicht vollkommen lesbar. Wir sehen aber sofort, dass es zwischen Abgeordneten der beiden Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg eine „Transaktion“ gab, also Verhandlungen mit Abschluss einer Vereinbarung. Zum Verständnis ist etwas geschichtlicher Hintergrund vonnöten. Die namensgleichen Herzogtümer sind auf die 1269 vollzogene Teilung des ursprünglichen Herzogtums zurückzuführen. Die nachfolgende Geschichte der welfischen Erblande ist wegen weiterer Teilungen wie auch Zusammenlegungen höchst kompliziert und hier nicht weiter zu beachten. Man muss sich allerdings merken, dass der an die Calenberger Amtsvogtei Langenhagen grenzende Lüneburger Teil nicht vollkommen fremdes Gebiet war. Dadurch glaubten Beamte auf beiden Seiten der Grenze immer wieder gern, sie könnten doch durchaus ein Jagdrecht beim Nachbarn ausüben. Das fiel allerdings dem jeweils anderen auf und blieb dann nicht ohne Konflikt. In der Verhandlung des Jahrs 1538 wurde infolgedessen vereinbart:

1. sollen keine stärkeren Netze als Rehgarn gestellt werden (damit nicht etwa Hirsche oder Wildschweine gefangen werden),
2. sollen die geschehenen Vorkommnisse nicht mehr beachtet werden,
3. dürfen die Vögte wie andere Untertanen auf beiden Seiten der Grenze nicht mehr auf Hochwild oder Rehe schießen.

Das Hochwild blieb also eindeutig den beiden Landesherren vorbehalten. Beim Rehwild wurde nur der Schuss verboten, die Hetze mit Hunden und das Stellen von Netzen blieb den Vögten erlaubt. Für diese Jagd nutzte man den genannten „Rehehagen“, den man sich als von Hecken begrenztes Gehege für Rehe vorstellen muss. Lücken zwischen den Hecken konnten bei der Jagd mit Netzen verstellt werden. (s. S. 18)

Im 16. Jahrhundert wurde Wild vorwiegend bei der damals allgemein üblichen Hetzjagd von Hunden aufgespürt und in gestellte Netze getrieben. Dort wurde es dann mit „kalten Waffen“ - Hirschfänger oder Jagdspieß - „abgefangen“. Als jagdliche Schusswaffe brauchte man vielfach noch die Armbrust. Sie wurde erst später mit der weiteren Entwicklung jagdtauglicher Feuerwaffen obsolet.

¹ Ein Rehhagen bestand aus einem von dichten Hecken mit kleinen Durchlässen umschlossenen Gebiet. Bei der Jagd wurden die Durchlässe mit Netzen (Rehgarn) verschlossen und Rehwild in den Hagen getrieben. Die in den Netzen zappelnden Rehe konnte man dann mit Messern oder Jagdspießen „abfangen“ (töten). (S. Bild S. 12)



Petrarcameister (16. Jahrhundert): Freuden der Jagd: Eingestelltes Jagen in einem Hagen. Die Einläufe wurden durch Netze verschlossen, das Wild kann nicht mehr entkommen und wird mit dem Jagdspieß „abgefangen“.

→ aus Jagau, Hans-Jürgen - **Von höfischer Jagd zum Hegering, Band I** - ISBN: 9783752841817

ⁱ Hannover 74 Hannover-Langenhagen Nr. 297 Höltingsgerichtsprotokoll, Umschlag der Akte: Höltings-Gerichts-Protokoll zu Engelbostel de 1574, NB das Datum des Höltingsgerichts-Protokolls ist nicht ersichtlich, vielleicht ist dasselbe nur ein Concept, denn es sind andere Sachen zwischen geschrieben. Die 2te Urkunde mit einem Nachtrag von 1574 ist anscheinend ein gutachtlicher Bericht oder eine Resolution über mehrere Sitzungen in Forstangelegenheiten. Nach der Acte Lagerbücher ist das Hölting zu Engelbostel 1528 gehalten.

ⁱⁱ Cal Br. 2 Nr. 1373 Der Voigtey Langenhagen Jagdgerechtigkeit 1588